

StBp

Die steuerliche Betriebsprüfung

www.StBpdigital.de

Fachorgan für die
Wirtschafts- und Prüfungspraxis

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen

Stand: Januar 2022

■ Beiträge/Zielgruppe

Das zentrale Thema der Fachzeitschrift „Die steuerliche Betriebsprüfung“ ist das angewandte Steuerrecht im Blickfeld der Außenprüfung. Sie bringt bevorzugt Fachbeiträge zu in der Betriebsprüfung relevanten Fragestellungen des formellen und materiellen Rechts.

Als Fachorgan für die Wirtschafts- und Prüfungspraxis bietet „Die steuerliche Betriebsprüfung“ den umfassenden Erfahrungsaustausch zwischen den in der Praxis der steuerlichen Außenprüfung beteiligten Kreisen. Zielsetzung der Zeitschrift ist es, durch zitierfähige Beiträge einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsfortbildung und zur Einheitlichkeit der Besteuerung zu leisten.

Der Leserkreis der „Steuerlichen Betriebsprüfung“ setzt sich zusammen aus steuerberatenden Berufen, Wirtschaftsprüfern, leitenden Angestellten im Rechnungs-/Steuerwesen der Unternehmen, Mitarbeitern des gehobenen und höheren Dienstes in der Finanzverwaltung und Richtern in der Finanzgerichtsbarkeit.

■ Information der Redaktion

Informieren Sie bitte die Redaktion vorab kurz über Ihre geplante Veröffentlichung und über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Manuskriptes, damit Ihr Beitrag rechtzeitig in den Redaktionsplan aufgenommen werden kann. (Anschrift der Redaktion siehe rechts)

■ Redaktionelle Hinweise

1. An erster Stelle sollte die Lesbarkeit des Beitrages beachtet werden. Die Texte sollten daher angesichts der heutigen Lesegewohnheiten möglichst kurz gefasst sein.
Über den Beitrag stellen Sie bitte den Namen und den Titel des Autors oder der Autoren mit ausgeschriebenen Vornamen und den Wohnort.

■ Kontaktdaten Redaktion:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
ESV-Redaktion Steuern
Ass. iur. Stefan Daniel Littnanski
Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin
Telefon: (030) 25 00 85-576
Telefax: (030) 25 00 85-305
E-Mail: S.Littnanski@ESVmedien.de

1. Eine Gliederung des Beitrages mit Zwischenüberschriften erleichtert die Lesbarkeit. Sperrungen und Unterstreichungen sollten vermieden werden – sie finden als Auszeichnungsmethode im endgültigen Layout keine Verwendung.
2. Zur Veranschaulichung sind Grafiken und Tabellen erwünscht und mit einem Hinweis an der entsprechenden Textstelle zu kennzeichnen; bei Entnahme aus anderen Publikationen ist die Quelle anzugeben.
3. Der Text soll endlos mit Absatzmarken geschrieben werden. Fügen Sie bei der Zusendung bitte immer zusätzlich auch einen Ausdruck des Manuskriptes bei.
4. Literaturhinweise sind nicht in den Text einzuarbeiten, sondern mittels der von dem Textverarbeitungssystem angebotenen Fußnotenverwaltung zu erstellen.
5. Falls eine Rücksendung von Unterlagen gewünscht wird, ist dies schon bei der Übergabe des Manuskripts zu vermerken.
6. Die Schriftleitung behält sich grundsätzlich Änderungen vor.



■ Technische Hinweise

1. Ihr Manuskript – erstellt mit einer gängigen Textverarbeitung, vorzugsweise MS-Word, sonst zusätzlich im RTF-Format – schicken Sie bitte per E-Mail an die Schriftleitung unter: S.Littnanski@ESVmedien.de
2. Abbildungen oder Grafiken sind immer auch als separate Bild-Dateien oder Scanvorlagen zu übermitteln. Auf Schatten, runde Ecken und auf eine dreidimensionale Darstellung bei Diagrammen ist bei der Erstellung zu verzichten. Als Bildbreiten stehen 83 mm und 171 mm zur Verfügung. Beachten Sie bitte bei der Erstellung der Grafiken, dass die Endgröße der Großbuchstaben bei der Bildbeschriftung 2 mm nicht unterschreiten darf.

■ Korrekturen, Honorar

Während der Herstellungsphase der jeweiligen Ausgabe erhalten Sie einen Korrekturabzug Ihres Beitrages zusammen mit dem Formular „Eilige Korrektur“. Bitte leiten Sie ein korrigiertes Exemplar bis zu dem auf dem Formular vermerkten Termin an die Redaktion zurück. Sind die Angaben für die Honorarüberweisung und Ihre Steuernummer dem Verlag noch nicht bekannt, tragen Sie diese bitte auch in das Formular ein. Das Formular immer zusammen mit dem korrigierten Abzug zurückschicken.

■ Rechtliche Hinweise

1. Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen

Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind auch die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken, der Verbreitung auf elektronischem Wege (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe.

2. Sollten Sie Interesse an **Sonderdrucken** Ihres Beitrages haben, sprechen Sie uns bitte an. Für diese kostenpflichtige Leistung erstellt Ihnen der Verlag gern ein Angebot.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung.

Reihenlieferungen ins Drittlandsgebiet

Dipl.-Kfm. Detlef Pieske-Kontny, Berlin

I. Vorbemerkung

Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Liefergeschäfte ab und gelangt dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer (Reihengeschäft), so ist die Beförderung oder Versendung des Gegenstands gem. § 3 Abs. 6a Satz 1 UStG¹ nur einer der Lieferungen zuzuordnen; die anderen sind als sog. ruhende Lieferungen zu beurteilen.

Dieser Aufsatz behandelt Reihenlieferungen ins Drittlandsgebiet. Hierbei werden die gesetzlichen Änderungen zum 01.01.2020 durch den neu eingefügten § 3 Abs. 6a UStG und die jüngere Rechtsprechung berücksichtigt. Rechtsfragen im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Reihenlieferungen und dem innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft i. S. von § 25b Abs. 1 UStG werden hier nicht behandelt.

II. Ort der Lieferung

1. Grundsatz

Bei Reihengeschäften werden im Rahmen einer Warenbewegung (Beförderung oder Versendung) mehrere Lieferungen ausgeführt, die in Bezug auf den Lieferort und den Lieferzeitpunkt jeweils gesondert betrachtet werden müssen.²

Wird der Gegenstand einer Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet, gilt die Lieferung gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten *beginnt*. Nur bei einer Beförderungs- oder Versendungslieferung kommt eine *Steuerbefreiung* für Ausfuhrlieferungen gem. § 6 UStG oder für innergemeinschaftliche Lieferungen gem. § 6a UStG in Betracht.³

2. Ort der Lieferung bei Reihengeschäften

Für die in einem Reihengeschäft ausgeführten Lieferungen ergeben sich die Lieferorte sowohl aus § 3 Abs. 6 UStG als auch aus § 3 Abs. 7 UStG. In Fällen einer Beförderungs- oder Versendungslieferung gilt die Lieferung gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten *beginnt*. In den Fällen einer *ruhenden Lieferung* ist der Lieferort nach § 3 Abs. 7 Satz 2 UStG zu bestimmen.⁴

3. Ruhende Lieferungen

Findet bei einer Lieferung *keine* Warenbewegung statt, spricht man von einer *ruhenden Lieferung*.⁵ Eine solche nicht warenbewegte Lieferung erfüllt *nicht* die Tatbestandsvoraussetzung einer Ausfuhrlieferung („den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet ... befördern oder versenden“).⁶

Ruhende Lieferungen, die einer Beförderungs- oder Versendungslieferung *vorangehen*, gelten an dem Ort als ausgeführt, an dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands *beginnt*.⁷

Ruhende Lieferungen, die einer Beförderungs- oder Versendungslieferung *nachfolgen*, gelten an dem Ort als ausgeführt, an dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands *endet*.⁸

III. Drittlandsgebiet

Das Drittlandsgebiet umfasst neben Afrika, Amerika, Asien, Australien und Ozeanien in Europa die Gebiete und Staaten, die *nicht* zum Gemeinschaftsgebiet gehören wie Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien-Herzegowina, die Färöer-Inseln, Georgien, Gibraltar, Grönland, Großbritannien⁹, Island, Kasachstan, Kosovo, Liechtenstein, Nordmazedonien, Moldau, Montenegro, Norwegen, Russland, San Marino, die Schweiz, Serbien, die Türkei, die Ukraine, der Vatikan und der von der Türkei besetzte Teil Zyperns.¹⁰

Die Kanarischen Inseln, der Berg Athos (orthodoxe Mönchsrepublik mit autonomem Status auf der griechischen Halbinsel Chalkidiki¹¹), die italienische Enklave Campione d'Italia in der Schweiz, das Zollausschussgebiet Livigno in der Lombardei, die spanischen Städte Ceuta und Melilla an der nordafrikanischen Küste, die Kanarischen Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und Herm, die Insel Man¹², die autonomen finnischen Åland-Inseln sowie die überseeischen Gebiete Aruba, die Inseln Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, Saba und Sint Eustatius, Guadeloupe, Französisch-Guyana, Martinique, Mayotte, Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin gehören zum Drittlandsgebiet¹³ und *nicht* zum Gemeinschaftsgebiet.¹⁴

Auch die deutsche Insel Helgoland und die deutsche Enklave Büsingen in der Schweiz gehören ebenfalls zum Drittlandsgebiet.¹⁵

¹ § 3 Abs. 6a UStG wurde eingefügt durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12. 12. 2019 und ist ab 01.01.2020 anzuwenden. Vgl. hierzu auch *Heuermann* in *Söbch/Ringleb, Umsatzsteuer*, EL 88, § 3, Rn. 464 u. 473.

² UStAE 3.14 Abs. 2 Satz 1 zu § 3 UStG.

³ UStAE 3.14 Abs. 2 Satz 3 zu § 3 UStG.

⁴ UStAE 3.13 Abs. 5 zu § 3 UStG.

⁵ BMF v. 18.04.1997 – IV C 3 – S 7116 a – 11/97, BStBl.I 1997, 529 unter Rn. 1.

⁶ FG Düsseldorf v. 04.05.2018 – I K 2413/16 U, EFG 2018, 1306 unter 1.2.1.2.3. Die Revision wurde vom BFH mit Urteil v. 11.03.2020 – XI R 18/18 (ECLI:DE:BFH:2020:110320:XR18:18:0), BFH/NV 2020, 1195 als unbegründet zurückgewiesen.

⁷ UStAE 3.13 Abs. 5 zu § 3 UStG.

⁸ UStAE 3.13 Abs. 5 zu § 3 UStG.

⁹ Seit dem sog. Brexit zum 01.01.2021.

¹⁰ Vgl. UStAE 1.10 zu § 1 UStG.

¹¹ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Athos>, abgerufen am 12.10.2021.

¹² Seit dem sog. Brexit zum 01.01.2021.

¹³ Vgl. BMF v. 19.11.2008 – III B 3 – A 0601/0, SIS 08 45 37 hinsichtlich der elektronischen Anmeldung des Warenverkehrs zur Versendung in Sondergebiete.

¹⁴ UStAE 1.10 Abs. 1 zu § 1 UStG.

¹⁵ BMF v. 12.08.2014 – IV D 3 – S 7133/14/10001, BStBl.I 2014, 1202, Anlage 1 unter 3.2.